

Verbot der Reformpredigt und Suspension von Alois Fuchs

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **73 (1981)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

13. Verbot der Reformpredigt und Suspension von Alois Fuchs

(8. März 1833)

Einen Tag vor der Konferenz des Kapitels Uznach in Schmerikon (5. März 1833) traf in der Gallusstadt das Dekret des Bischofs von Chur-St. Gallen in der Angelegenheit von Prof. Alois Fuchs ein. Der Entscheid kam wie erwartet: Die Predigt «Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat» wurde verboten und Alois Fuchs suspendiert. Das Dekret, das auf Weisung des Bischofs vom Ordinariat der Diözese St. Gallen (Generalvikar Haffner und Aktuar a Porta) unterzeichnet worden ist, trägt folgenden Wortlaut¹:

«Nachdem der Priester Alois Fuchs von Schwyz, derzeit Spitalpfarrer und Professor in Rapperschwyl, wegen einer von Ihm *kenntlich* gehaltenen und nachher im Drucke erschienenen Predigt unter dem Titel ‘*Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in der Kirche und [im] Staate*’, mit Beylagen – welche als verschieden gegen die katholische Glaubens-Lehre, gegen Verfassung und Ordnung und Gebräuche der Kirche u.s.w. anstößiges enthaltend, großes Aufsehen und Ärgerniß erregte – nach vorläufigen ammtlichen Untersuchungen und zum Überfluß eingeholten in- und auswärtigen Theologischen Gutachten, zur Verantwortung vorgerufen und Ihm forderst² acht vorzüglichere, aus gemeldter seiner Predigt und Beylagen wörtlich ausgezogene Sätze, gegenüber der katholischen Lehre und den kirchlichen dogmatischen Entscheidungen, vorgelegt worden, [nachdem] in seiner Antwort aber erwähnte Sätze theils ausdrücklich von Ihm bestätigt, theils in einem andern als dem gemeinen, natürlichen Wortsinn ausgelegt, theils ungenügend oder gar nichts geantwortet worden, dann weiters mit allen Vorstellungen und Belehrungen zur Anerkennung seiner Irrthümer und Wiederruf derselben nicht gebracht wurde und nach seiner Abreise bloß ein Schreiben an das Consistorium einreichen ließ,³ worin er erklärte, daß er nicht anerkenne und nie anerkennen werde, so was geschrieben zu haben, wie die vorgelegten kirchlichen Censuren voraussetzen; [er] protestiere dagegen, berufe sich auf frühere Schreiben und Erklärungen und achtmahlige Protestation und

¹ BiA SG, E 1/24: Das Bischoflich Sangallische Ordinariat. Decret, 8. Merz 1833; BiA SG, Prot. des Konsistoriums 231 b und 234; StA SG, VII 23/144 B: A. Fuchs (Nr. 617). Abgedruckt in: A. Fuchs, *Ohne Christus kein Heil*, St. Gallen 1833², 63 f.; Suspension 73 ff.; Greith, Grundsätze 3 ff.; Freim. Nr. 21 vom 15. und AZ Nr. 22 vom 16. März 1833; Allgemeine Zeitung (Augsburg): Außerordentliche Beilage Nr. 117/118 vom 29. März 1833; Kirchenhistorischer Bemerker des «Allgemeinen Religions- und Kirchenfreundes», hg. von F. G. Benkert, 6 (1833) 254–257.

² Forderst oder zuvörderst: veraltet für zuerst.

³ Aufgrund der Meldung von Generalvikar Haffner: «*Vulpes excessit, erupit, evasit*» (s. S. 194) stand im ursprünglichen Dekret nach «nicht gebracht wurde» der Nebensatz: «sondern letztlich gegen das ausdrückliche Verboth, vor Beendigung der Sache sich nicht zu entfernen, heimlich entwich und so der weitem Prozedur und Verantwortung noch mehrerer anderer Anstößlichkeiten sich entzog, mit alleiniger Zurücklassung eines Schreibens» (StiB SG, Ms. 2000: Aktenstücke über die Suspensionsangelegenheit des Priesters A. Fuchs, Kopie des Dekretes vom 2. März 1833). Nach Empfang des Dekretes bat Haffner den Bischof postwendend (BiA SG, E 1/20: 4. März 1833), diese und zwei weitere von «Ungehorsam» sprechende Stellen eigenhändig zu streichen oder abzuändern, da sie in einem wesentlichen Punkt auf einer «unrichtig ausgedrückten Relation gründen». Er habe nämlich nach der Konsistorialsitzung vom 21. Febr. 1833 Prof. Fuchs gesagt, «daß nun die Akten und Protocollen dem Hochwürdigsten Fürstbischof werden zugeschickt werden, und NB: *daß er unterdessen nach Haus gehen könne*». Bischof Karl Rudolf änderte das Dekret und schrieb an Haffner: «Da auch ohne Rücksicht auf den nicht stattgehabten Ungehorsam der Vergehen genug auf Ihm haften, hat es bey dem wohlüberlegten Dekret sein Verbleiben» (BiA SG, E 1/23: 6. März 1833).

appelliere an die Synode und an das vom Tridentinum Sess. 25 Cap. 22 (!) bezeichnete Schiedsgericht⁴ u.s.w. – wird durch Gegenwärtiges von Bischöflichen Ordinariatswegen beschlossen:

1. Obgenannte Predigt '*Ohne Christus kein Heil etc.*', mit Beylagen, wird, als mehrere der katholischen Glaubens-Lehre und dogmatischen Entscheidungen, der Hierarchischen Kirchen-Verfassung, kirchlichen Gesätzen, Ordnungen etc. nach ihrem natürlichen Wortverstand zuwiderlaufende Lehren und Grundsätze enthaltend erklärt und als mehrfach verführerisch verboten.
2. Um gegen weitere Gefahr von Irrlehre und Verführung schuldigst zu wachen, wird Ihm, Priester Aloys Fuchs, die ertheilte Seelsorgs-Gewalt und Erlaubniß zu predigen, Beicht zu hören, zu Catechisieren vom Tag des Empfangs des gegenwärtigen Dekrets an, gänzlich eingestellt und rückgerufen so wie überhaupt in religiöser und kirchlicher Sache alles schriftliche und mündliche Privatlehren untersagt. Ingleichen wird
3. wegen dem gegebenen Ärgerniß durch seinen so vielfach erscheinenden Sinn – Tadel – Verachtung – Auflehnung gegen die von der Kirche anerkannte Lehre, Ordnungen, Hierarchische Obern u.s.w. bis zu seiner Rechtfertigung oder Sinnes-Änderung das *Celebrieren der Hl. Messe*, als welche er in einem solchen Stande nur unwürdig verrichten würde, *nicht erlaubt*.
4. Was sein unförmliches *protestieren* und *appellieren* anbelangt, wird ihm das Recht und volle Freyheit zugestanden, wenn er sich durch eben vorgehende Beschlüsse unrichtig beurtheilt oder behandelt glauben sollte, an die competente Oberbehörde, das ist an den Papst, Statthalter Christi, den als durch göttliche Verordnung geeigneten obersten Richter in Glaubens- und Sitten-Sachen jeder katholische Christ anerkennt und anerkennen muß, zu recurrieren, *cum Effectu devolutivo*, nicht aber *suspensivo*⁵, wie es die Kirchen-Satzungen und päpstlichen Constitutionen aussprechen. Diese allfällige Appellation oder Recurs aber hat er innerhalb 10 Tagen von Bekanntmachung des Gegenwärtigen zu melden und dann in gehöriger Zeit zu vollführen.
5. Mittlerweil werden die übrigen positiven kanonischen Strafen gegen Irrlehrer, Verbreiter falscher Grundsätze etc. nach weiterm erkannten Verhalten und Verdienen vorbehalten,⁶ so wie auch
6. der Rechtsgang über Injurien-Klagen von Ständen und Partikularen, die sich durch seine Schriften oder wie immer verläumdet oder verunbildet⁷ finden und selbe ansprechen mögen, vorbehalten.

⁴ Fuchs schrieb am Morgen des 22. Febr. 1833 «in der größten Eile» aus Versehen Cap. 22 anstatt Cap. 10 (Suspension 78 Anm. 30). Hiezu machte der Bischof die spöttelnde Bemerkung: «Nur schade, daß im ganzen Tridentino – und gerade in dem von dem gelehrten Mann angeführten Paragraphen – kein Wort von einem Schiedsgericht steht. Der Professor muß eine eigene, noch wenig bekannte Edition besitzen» (BiA SG, E 1/19: Brief an Generalvikar Haffner vom 2. März 1833).

⁵ D. h. die Angelegenheit wird dem Papst übertragen; das Urteil des Bischofs bleibt aber bis zum Entschieden des Papstes in Kraft (vgl. LThK 2, 283).

⁶ D. h. nach A. Fuchs: «Pfrudentsetzung, Excommunication, Bann, Kerker, Folter, Tod –, also mit Hilfe des weltlichen Armes körperlicher Justizmord, wenn Wir noch in andern Zeiten oder auch nur in andern Ländern leben würden» (Suspension 81; vgl. auch Suspension 115).

⁷ Verunbildet: veraltet für gekränkt, beschimpft, ins Unrecht gesetzt.

Welches alles von Ordinariatswegen Ihm anzuzeigen und über den Empfang ein schriftliches Zeugniß abzufordern ist.»

In seinem Begleitschreiben an Generalvikar Haffner kommentierte Bischof Karl Rudolf das von ihm erlassene Dekret mit den Worten⁸: «Es enthält nichts anderes, als was nach den klarsten und genauesten kanonischen gesätzen in so einem Fall zu thun und zur Verhüttung größern Übels vorzukehren ist.» Zu der «eben so dummen als insolenten Erklärung» von Alois Fuchs vom 22. Februar, an eine Synode zu appellieren, wollte sich der Oberhirte von Chur und St. Gallen nicht weiter äußern, denn «der Mensch ist des Buchstabens nicht werth, den ich wegen seiner schreibe». Gereizt fragt der Bischof: «An welche Synode wollte er dann appellieren? An eine oecumenische künftige? Das thaten freylich schon Luther und alle Ketzler, des neuen appellanten Cameraden. Aber diese Art appellazion ist ausdrücklich verbotnen.⁹ An eine Diocäsan-Synode? Aber da wäre ja der unterstehende Clerus Richter des Richters und Bischofs, Oberhaupts der Synode. Welch ein trefflicher Canonist doch der Rapperschwylter Professor ist!?» Auf Fuchsens «Berufung auf Preßfreyheit, Schutz der Staatsgesetze, Überlassung der Folgen» will der Bischof gar nicht eingehen. Er meint, die Folgen könnten nur für Fuchs «höchst traurig» sein, und der Staat wie die Presse würden «sich mit einem von seinem *natürlichen* geistlichen Richter in Relligions-Angelegenheit Verurtheilten und zu allen geistlichen Verrichtungen unfähig erklärten Priester *unnützer* weise nicht viel abgeben. Doch genug hievon, schade um Zeit und Papier!»

Generalvikar Haffner sandte das bischöfliche Urteil am 9. März 1833 «gegen Recepisse» direkt an Alois Fuchs,¹⁰ obwohl ihm Bischof Karl Rudolf befohlen hatte, dieses an den Dekan des Kapitels Uznach weiterzuleiten.¹¹ Haffner handelte nämlich «aus der nicht ungegründeten Besorgniß, er (sc. Rothlin) dürfte das Dekret mit oder ohne Einwendungen an das Consistorium zurückschicken, wie wir seine im Namen des Uznacher Kapitels eingesandte Verwahrung ohne weiteres zurückgeschickt haben».¹²

Am 11. März 1833 war Alois Fuchs über den Entscheid aus Chur orientiert.¹³ Die Suspendierung hatte ihn nicht überrascht, war er doch schon in der festen Überzeugung nach St. Gallen gereist, «daß man ihn jedenfalls verdammen werde und keine Rettung wünsche und wolle».¹⁴ Die Maßnahmen aber erschienen Fuchs «beispiellos

⁸ BiA SG, E 1/19: Schreiben vom 2. März 1833.

⁹ Die Appellation vom Papst an ein allgemeines oder ökumenisches Konzil geht von der Anschauung aus, daß das Konzil, als Repräsentativversammlung der Gesamtkirche verstanden, die oberste Gewalt in der Kirche ausübt, also über dem Papst steht (Konziliarismus). Eine solche Appellation wurde bereits von Papst Martin V. (1417–1431) verboten; Pius II. (1458–1464), Sixtus IV. (1471–1484) und Julius II. (1503–1513) erneuerten das Verbot. Der Konziliarismus wurde zwar auf dem 5. Laterankonzil (1516) verurteilt. Trotzdem war Luthers Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil (1518/20) von größter Bedeutung für die Durchführung der Reformation; die ohne die Hilfe von konziliaristischen Ideen kaum vorstellbar gewesen wäre. Der Konziliarismus wurde erst durch die Definitionen des 1. Vatikanischen Konzils (1870) endgültig besiegt. — LThK 6, 532 ff.; EKL II 933 f.; Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee, hg. von Remigius Bäumer, Darmstadt 1976 (Wege der Forschung, Bd. 279). Vgl. auch S. 90 f. Anm. 10.

¹⁰ BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833 (récépissé = Empfangschein).

¹¹ Vgl. Anm. 8.

¹² Wie Anm. 10. – Vgl. S. 202.

¹³ Suspension 83.

¹⁴ Suspension 45.

streng». ¹⁵ Dennoch machte das harte Urteil «auf ihn fast gar keinen Eindruck». ¹⁶

Zu Form und Inhalt des bischöflichen Dekretes ließ sich verständlicherweise sehr vieles sagen. ¹⁷ Auffallend waren schon das mangelhafte Deutsch und die seltsame Rechtschreibung in einer so wichtigen richterlichen Verfügung. ¹⁸ Mit Erstaunen las Fuchs in der schwerfälligen Einleitung von den «vorläufigen amttlichen Untersuchungen», von denen niemand Kenntnis hatte, weder die Gemeindebehörden von Rapperswil noch das Pfarramt, noch das Dekanat oder Kommissariat. Er glaubte deshalb, daß sich diese «alle auf finstere Intrigen stützen und reduzieren». ¹⁹ Empörung rief beim Verurteilten die Bemerkung hervor, daß er «nach seiner Abreise blos ein Schreiben an das Consistorium einreichen ließ». ²⁰ An den «zum Überfluß eingeholten in- und auswärtigen Theologischen Gutachten» war Alois Fuchs sehr interessiert. Er forderte deshalb die St. Galler Kurie «alles Ernstes» auf, diese der Öffentlichkeit zu übergeben. ²¹ Daß seine Grundsätze «dogmatischen Entscheidungen zuwiderlaufen», kann Prof. Fuchs nicht verstehen. Seines Wissens habe er kein Dogma angegriffen, erklärt er später hiezu, und in St. Gallen sei er wirklich über wenige eigentliche Dogmen zur Rede gestellt worden. ²² Betreffend den Vorwurf, «kirchlichen Gesetzen» zu widersprechen, erinnert Fuchs ²³ an «ausdrückliche tridentinische Kirchengesetze: daß die Bischöfe predigen, jährlich Visitationen halten, nur *ein* Bisthum inne haben und bei ihren Kirchen stets gegenwärtig seyen, die Provinzialconcilien pünktlich besuchen und alljährlich unter kanonischen Strafen Bisthumssynoden halten sollen». ²⁴ Es stelle sich nun die Frage, meint der Verurteilte, wer in sehr vielen Bistümern und namentlich in der Diözese St. Gallen am meisten gegen Kirchengesetze verstossen habe ²⁵.

Mit gleicher Post wie Alois Fuchs wurde auch Kustos Karl Maria Curti über das bischöfliche Dekret unterrichtet. ²⁶ Subregens Greith hatte nämlich seinem Freund

¹⁵ Suspension 91.

¹⁶ A. Fuchs im «Freimütigen» Nr. 47 vom 14. Juni 1833.

¹⁷ Am ausführlichsten nimmt A. Fuchs in seiner Suspensionsgeschichte Stellung (S. 75–82).

¹⁸ A. Fuchs spricht von «vielen, fast unbegreiflichen Fehlern des Originals» (Kurze Beantwortung 45). Die gleichen Schwächen zeigen auch die Briefe von Bischof Karl Rudolf, was dem aufmerksamen Leser schon früher aufgefallen sein wird.

¹⁹ Suspension 76.– Von solchen Voruntersuchen wissen die vorhandenen Akten nichts zu berichten. Der Bischof denkt wahrscheinlich an die Visitation in Rapperswil (Okt. 1832), bei der Generalvikar Haffner auf Umwegen Informationen und Klagen über die reformerische Geistlichkeit entgegenzunehmen versuchte (s. S. 160.)

²⁰ A. Fuchs hat nicht nach, sondern vor seiner Abreise ein Schreiben an das Konsistorium einreichen lassen, nämlich am 22. Febr. 1833, am Morgen um 9 Uhr, durch Regens Zürcher (s. S. 192). Der vom Bischof korrigierte Text enthielt also wieder eine Unwahrheit (vgl. Anm. 3).

²¹ Suspension 51 (auch 77). Greiths Zensur wurde bald nach der Suspension von A. Fuchs in erweiterter Form veröffentlicht (s. Kap. 15).

²² Suspension 77 f. – Nach Fuchs «gibt es selbst in den kleinen Kantonen höchst orthodoxe, ängstliche, in Chur ausgebildete Priester, die meine Verdammung durchaus nicht begreifen können, weil sie sagen, daß alle 8 Sätze nichts Dogmatisches berühren» (Vadiana, Brief an J. A. S. Federer, 11. Dez. 1833). Ähnlich schrieb Fuchs in der «Appenzeller Zeitung» Nr. 101 vom 18. Dez. 1833. Vgl. auch die Äußerungen des strenggläubigen Pfarrers Theodor Wick (S. 188).

²³ Suspension 79 Anm. 31.

²⁴ Siehe Egli 33, 60 ff., 211–214, 246–250. Vgl. S. 57 f.

²⁵ Noch deutlicher schrieb Chr. Fuchs in Suspension 111: «Niemand aber hat sich seit Jahrhunderten so sehr gegen das Tridentinum vergangen und daher die strengsten Censuren verdient, als gerade die Kirchenobern» (ähnlich in Suspension 122).

²⁶ Suspension 82 Anm. 34; A. Fuchs im Freim. Nr. 22 vom 18. März und in der AZ Nr. 37 vom 8. Mai 1833 (Original in der KB AR, Trogen); AZ Nr. 24 vom 23. März 1833.

und Informanten aus Rapperswil den Auftrag erteilt, dem Generalvikariat «baldigen Bericht zu erstatten, ob und wie sich Alois Fuchs, Prof., dem über ihn ergangenen Suspensions-Urtheil ab ordine et beneficio unterzogen habe».²⁷ Kustos Curti meldete die Suspendierung sogleich dem Sigrüst und gebot diesem, «daß er den Prof. Fuchs in Nichts bediene und helfe, wenn dieser sollte in seinen kirchlichen Verrichtungen fortfahren wollen».²⁸ Über Curti kam dann die «Neuigkeit recht schnell unter das Publikum und durchwanderte mit allerlei lieblosen Nebengerüchten alle Straßen der Stadt».²⁹

Alois Fuchs teilte das Suspensionsdekret unverzüglich seinem engern Freundeskreis mit. Entrüstet über den «Gewaltstreich» der Kurie, forderten ihn viele Anhänger auf, sich der widerrechtlichen Suspension nicht zu unterziehen und anboten ihm Schutz und Schirm. Fuchs aber wollte den Beweis erbringen, daß «Widersetzlichkeit nicht in seiner Natur und Absicht liege».³⁰ Er unterbrach deshalb seine priesterlichen Verrichtungen, besuchte aber regelmäßig den öffentlichen Gottesdienst.³¹

Am 13. März 1833 teilte Prof. Fuchs seine Suspension der Rapperswiler Kirchenbehörde mit,³² die hierüber vom Bischöflichen Ordinariat sowenig orientiert worden war als das Pfarramt Rapperswil, das Dekanat und Kommissariat Uznach sowie der Katholische Administrationsrat des Kantons St. Gallen.³³ In seinem Schreiben legte der Suspendierte Wert auf die Feststellung, daß er in seinen geistlichen Amtsverrichtungen vorläufig eingestellt, nicht aber von seiner Pfründe abgesetzt worden sei, «wie vielleicht hin und wieder fälschlich ausgegeben werden mag».³⁴ Mit ausdrücklicher Erlaubnis des bischöflichen Dekretes habe er an den Nuntius und durch diesen an das vom Konzil von Trient (25. Sitzung, 10. Kap. von der Verbesserung) aufge-

²⁷ BiA SG, E 1/28: Curti an Haffner, 15. März 1833.

²⁸ A. Fuchs in der AZ Nr. 37 vom 8. Mai 1833.

²⁹ Suspension 82 Anm. 34.

³⁰ Suspension 112.

³¹ «Anfangs weinten viele Augen, wenn sie (sc. die Gläubigen) ihn, statt am Altare, in seinem Betstuhle sahen», berichtete der «Freimütige» (Nr. 25 vom 29. März 1833). Der Anblick eines solchen Geistlichen sei aber nichts Außergewöhnliches, gebe es doch sehr viele Priester, die sich selbst freiwillig suspendieren würden. «Man kennt ja hochberühmte Professoren der Theologie, die nicht Messe lesen und nicht predigen und Beicht hören; reichbesoldete Domherren, die sich kaum zum Subdiakonat weihen ließen; Bischöfe jeden Ranges, die, weit entfernt, nach tridentinischer Ordnung ihre großen Pflichten zu erfüllen (Synoden zu halten und zu predigen), nicht einmal – in der Regel – Messe lesen, sondern als große Kirchenfürsten sich selbe in Hauskapellen von Hofkaplänen vorlesen lassen» (ebd.).

³² StAR, H. 9. 5: A. Fuchs an den Verwaltungsrat (zugleich Kirchenrat), 13. März 1833.

³³ Der Kath. Administrationsrat des Kantons St. Gallen, der jedem neu anzustellenden Geistlichen einen Wahlfähigkeitsakt ausstellte (so A. Fuchs am 8. Mai 1828), machte das Generalvikariat darauf aufmerksam (BiA SG, B 27: Schreiben vom 28. März 1833), daß jede Änderung, Verordnung oder Verfügung betr. angestellte Priester auf offiziellem Wege mitgeteilt werden müsse. Er stellte deshalb «das geziemende Begehren, wenigstens die seit Jahresfrist bei den bischöflichen Behörden vorgekommenen Fälle vom Entlassungen, Suspensionen u. d. gl.» anzuzeigen. Generalvikar Haffner informierte in der Folge (20. April 1833) über mehrere seit einem Jahr erfolgte Resignationen, Sterbefälle und Suspensionen (Vikar Karl Ziegler, Rapperswil, und A. Fuchs). Haffner verlangte aber auch seinerseits, daß der Kath. Administrationsrat seine «Anordnungen und Verfügungen in kirchlichen und religiösen Gegenständen» der bischöflichen Behörde zur Kenntnis gebe (AkA SG, Prot. des Administrationsrates 1831–33, Nr. 863: Sitzung vom 22. April 1833).

³⁴ Die Kurie und ihre Anhänger waren allgemein der Ansicht, daß A. Fuchs nicht nur das Recht auf die Ausübung seines Amtes, sondern auch der Bezug des Amtseinkommens entzogen worden sei (suspensio ab ordine et beneficio). Dieser Auffassung widersprachen aber A. Fuchs und seine Freunde. Bischof Karl Rudolf entschied die Streitfrage am 6. Mai 1833 (s. S. 287).

stellte Synodalgericht appelliert. Dieses Gericht werde nun in seiner Angelegenheit entscheiden. «Indem ich also als Professor die lateinischen Klassen fortgeben und somit meine Hauptaufgabe erfüllen werde», fährt Fuchs fort, «werde ich hingegen unter gehöriger Rücksprache mit dem hw. Pfarramt und seiner vollkommenen Zufriedenheit alle meine kirchlichen Verrichtungen in der Stadtpfarrkirche und im Spitale unklagbar vorzüglich durch Hrn. Pfarr-Resignat Breny versehen lassen.»³⁵

In Anspielung auf Kustos Curti meint Fuchs abschließend: «Während es Geistliche Herren gibt, die bekanntlich viele Monate hindurch die Ihnen *allein* obliegenden kirchlichen Verrichtungen ohne alle Rücksprache mit der löblichen Gemeindegewalt so oder anders versehen lassen,³⁶ hielt ich es hingegen für höchst anständig, Sie, meine Herren! in geziemende Kenntniß zu setzen über die einstweilige Vicarisation meiner kirchlichen Verrichtungen, während ich – wie bisher – meine *Professur* selbst versehen werde.»

Ebenfalls am 13. März teilte Felix Helbling als Sekretär der Regiunkel Rapperswil dem Dekan des Kapitels Uznach mit, daß die befürchtete Suspension über Prof. Fuchs «wirklich auf die empörendste Weise ausgesprochen worden» sei.³⁷ Vier Tage später bestätigte Alois Fuchs dem Bischöflichen Ordinariat den richtigen Empfang des Suspensionsdekretes vom 8. März.³⁸ Er kündigte darin «gehörige Schritte beim Titl. Hrn. Nuntius» an und schloß mit den Worten: «Sie und mich wird einst – Gott richten.»

Der Verwaltungsrat der Stadt Rapperswil hörte sich an seiner Sitzung vom 18. März 1833 das Schreiben von Alois Fuchs an. Er war wohl etwas erstaunt, daß der Suspendierte seinen Stellvertreter selbst ernannte, faßte dann aber «nach vielseitiger Erörterung der im Wurfe liegenden Materie» den Beschluß, «daß die getroffenen Verfügungen des Herrn Professor Fuchs genehmigt und die Guttheißung derselben ihm schriftlich mitgeteilt werden solle».³⁹ Eine Mitteilung an die bischöfliche Kurie unterblieb, da diese die Suspension von Alois Fuchs ebenfalls nicht angezeigt hatte.

³⁵ *Jakob Franz Breny* (1790–1859) von Rapperswil. Theologiestudium in Luzern. 1815 Kaplan in Goldingen, 1818 Pfarrer in Degersheim, 1823 Kaplan in Waldkirch, 1828 Pfarrer in Libingen, 1834 Prof. in Disentis, 1835 Beichtiger im Kloster Maria-Hilf in Altstätten, 1838 Vikar der Mittelmeßpfründe in Rapperswil, 1843 bis zum Tod Kaplan in Wilen-Wartegg. Verzichtete 1831 aus gesundheitlichen Gründen auf die Pfarrei Libingen und zog sich nach Rapperswil zurück. Nach Wiederherstellung seiner Gesundheit fand er keine Anstellung mehr (BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Breny an Haffner, 26. Juni 1831, 18. August und 22. Sept. 1832). A. Fuchs versuchte, Freund Breny mit Hilfe seines frühern Tübinger Lehrers J. G. Herbst eine Stelle im priesterarmen Bistum Rottenburg zu verschaffen (NAF, J. G. Herbst an A. Fuchs, 21. Juli 1832). — Nekrologe in: Neues Tagblatt aus der östlichen Schweiz Nr. 45 vom 25. Febr. und SGZ Nr. 48 vom 26. Febr. 1859; Schöb 23; Curti 191; Arthur Kobler, Kapelle und Kaplanei Wilen-Wartegg, o. O. o. J. 11.

³⁶ In einem äußerst scharfen Angriff auf den «curtischen Curtisan» schrieb A. Fuchs, daß Kustos Curti, «von jeher schwachsinnig, seit 8 Monaten vom Schlag getroffen und seither blödsinnig» geworden sei (Freim. Nr. 40 vom 20. Mai 1833, vgl. S. 169 Anm. 7). — Kurtisan: veraltet für Höfling, Fürstendiener (Diener des Fürstbischofs).

³⁷ DA Uz, Fach 4: Akte Nr. 755 – Dekan Rothlin erhielt eine Kopie des Suspensionsdekretes.

³⁸ BiA SG, E 1/29: Empfangsschein, 17. März 1833 (abgedruckt in Suspension 82 f.)

³⁹ StAR, J 15: Prot. des Verwaltungsrates, S. 129.